



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Per Mail:

Rundschreiben an die Zuwendungsempfänger im Förderprogramm Fachkurse

nachrichtlich:
VB, L-Bank, ISG

Stuttgart 8. Juni 2021

Name Thomas Winger

Telefon 0711/123-2790

E-Mail esf-wirtschaft@wm.bwl.de

Gebäude Theodor-Heuss-Str. 4

Aktenzeichen 4-4305.85/_2

(Bitte bei Antwort angeben!)

ESF-Förderprogramm Betriebliche Weiterbildung - Sonderprogramm im Rahmen der Fachkursförderung aus REACT EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie über das Sonderprogramm „Betriebliche Weiterbildung“ informieren. Das Sonderprogramm wird aus Mitteln der Europäischen Union zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT EU) finanziert.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden einzelbetriebliche Anpassungsfortbildungen.
 - Die Inhalte/Themen der überbetrieblichen ESF-Fachkursförderung sind i.d.R. auch im Sonderprogramm „Betriebliche Weiterbildung“ förderfähig.
- Bitte informieren Sie sich im Merkblatt ([Link Merkblatt](#)) über die nicht förderfähigen Kursinhalte.



Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Fax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



- Die Kurse können in den Räumlichkeiten des Betriebes oder in den Räumlichkeiten des Weiterbildungsanbieters oder in sonstigen Räumlichkeiten stattfinden.
- Förderfähig sind Präsenzformate und digitale Formate sowie Kombinationen hiervon (Blended Learning). Alle Lernformate erfordern den Einsatz realer Dozentinnen/Dozenten während der kompletten Schulung.
- Der letzte mögliche Schultag im Sonderprogramm Betriebliche Weiterbildung ist der 31.12.2022.

Wer profitiert von der Förderung?

- Betriebe und ihre Mitarbeiter/innen bzw. Betriebsangehörigen in Baden-Württemberg. Die vergünstigte Kursgebühr wird dem geschulten Betrieb in Rechnung gestellt. Bitte informieren Sie sich im Merkblatt über die nicht förderfähigen Betriebe ([Link Merkblatt](#)).
- Die den Betrieben in Rechnung gestellten vergünstigten Kursgebühren werden im Rahmen der Vorschriften über **De-minimis-Beihilfen** gewährt.
- Förderfähig sind nur Betriebe, die den maximalen Betrag für De-minimis-Beihilfen zum Zeitpunkt der Abgabe der De-minimis-Erklärung nicht überschreiten. Eine Berechnungshilfe ist im Muster der De-minimis-Erklärung enthalten, die auf der ESF-Webseite abgestellt ist ([Muster De-minimis-Erklärung mit Berechnungshilfe](#)).
- Die De-minimis-Erklärung ist vom zu schulenden Betrieb auszufüllen und dem Weiterbildungsträger vorzulegen. Mit jeder neu gebuchten Schulung ist eine neue De-minimis Erklärung vom Betrieb auszufüllen.
- Der Weiterbildungsträger hat dem geförderten Betrieb eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen ([Muster De-minimis-Bescheinigung](#)).
- Die De minimis-Erklärungen und De minimis-Bescheinigungen sind der L-Bank mit dem Verwendungsnachweis in Kopie vorzulegen.

Auf unserer ESF-Webseite unter www.esf-bw.de, stellen wir Ihnen ausführliche Unterlagen zu De-minimis zur Verfügung.

In welcher Höhe wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Kursgebühren.
- Pro Kurstag mit acht Unterrichtseinheiten (Mindestumfang einer Schulung) sind höchstens 2.000 Euro Kursgebühr (ohne Mehrwertsteuer) förderfähig.
- Pro Kurs sind höchstens 4.000 Euro Kursgebühr (ohne Mehrwertsteuer) förderfähig.
- Pro Unterrichtseinheit sind höchstens 250 Euro Kursgebühr (ohne Mehrwertsteuer) förderfähig.
- Der Zuschuss ist vom Weiterbildungsträger in voller Höhe an die geschulten Betriebe weiterzuleiten. Dieses erfolgt grundsätzlich durch die Absetzung des Zuschusses von der Kursgebühr in der Rechnung. Bezahlt wird vom Betrieb grundsätzlich nur die reduzierte Kursgebühr.
- Die förderfähigen Kursgebühren gelten unabhängig von der Teilnehmer/innenzahl.

Muss der Teilnahmefragebogen erhoben werden?

- Für den Output- und Ergebnisindikator gelten dieselben Regelungen wie in der überbetrieblichen Fachkursförderung
- Von den Schulungsteilnehmer/innen sind Teilnahmefragebogen zu erheben und über die Upload-bzw. Kontaktdatenabelle hochzuladen.
- Für Teilnehmer/innen, die eine Qualifizierung, also ein Lernergebnis erzielt haben, ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer **qualifizierten Teilnahmebescheinigung** auszustellen,

Gelten die Publizitätspflichten weiterhin?

Die Publizitätspflichten gelten analog zum überbetrieblich ausgerichteten Förderprogramm Fachkurse.

Bitte verwenden Sie die neue, unter www.esf-bw.de abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus oder einen entsprechenden schriftlichen Hinweis, beispielsweise:

„Gefördert aus Mitteln der Europäischen Union als Reaktion auf die Covid-19 Pandemie vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg“ oder „Gefördert von der EU als Reaktion auf die Covid-19 Pandemie“.

Anträge können ab sofort bei der L-Bank Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingereicht werden. Wir empfehlen, jeweils nur einen Antrag für das Jahr 2021 bzw. das Jahr 2022 zu stellen.

Das Programm läuft höchstens solange, wie Mittel der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie hierfür zur Verfügung stehen, längstens bis 31.12.2022.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich per E-Mail an unser Funktionspostfach esf-wirtschaft@wm.bwl.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Elisabeth Groß

Leiterin Referat Steuerung ESF